



STADTWERKE WOLFENBÜTTEL

Entgelte für den grundzuständigen Messstellenbetrieb

1 Änderung / Verlegung / Nachprüfung der Messeinrichtung

	netto EUR	brutto ¹ EUR
Änderung / Verlegung der Messeinrichtung	70,60	84,01
Aufwandspauschale für jede vergebliche Anfahrt nach Terminabsprache	70,60	84,01
Die Kosten der Nachprüfung der Messeinrichtung bestimmen sich nach der Gebührenverordnung zum Mess- und Eichwesen und nach Zählertyp.		

2 Zusatzleistungen

2 a Zusatzleistungen Messstellenbetrieb

	netto EUR/a	brutto ¹ EUR/a
Wandlersatz in der Mittelspannung	222,00	264,18
Wandlersatz in der Niederspannung	21,00	24,99
Schaltgerät / Tarifschaltgerät	8,55	10,17

	netto EUR	brutto ¹ EUR
Zählersteckklemme	41,90	49,86
Aufwandspauschale für jede vergebliche Ablesung nach Terminabsprache	70,60	84,01
Zusätzliche PIN-Benachrichtigung	15,00	17,85



STADTWERKE WOLFENBÜTTEL

2 b Entgelte für die Zusatzleistungen gemäß § 34 MsbG

Einmaliges Entgelt	netto EUR	brutto ¹ EUR
Vorzeitige Ausstattung von Messstellen mit einem intelligenten Messsystem (§ 34 Abs. 2 Nr. 1) ²	84,03	100,00

Jährliches Entgelt	netto EUR/a	brutto ¹ EUR/a
Vorzeitige Ausstattung von Messstellen mit einem intelligenten Messsystem, Zusatzentgelt (§ 34 Abs. 2 Nr. 1) ²	25,21	30,00
Tägliche Übermittlung aller Messwerte an beauftragte Dritte (§ 34 Abs. 2 Nr. 10) ²	25,21	30,00

3 Zahlungsverzug

	netto EUR	brutto ¹ EUR
Mahnkosten (umsatzsteuerfrei)	2,00	2,00
Kosten Zustellung Sperrankündigung (umsatzsteuerfrei)	2,00	2,00
Anfahrtskosten für erfolglosen Sperrversuch (umsatzsteuerfrei)	35,00	35,00
Die Einstellung sowie Wiederaufnahme des Messstellenbetriebes oder die Unterbrechung sowie Wiederherstellung der Anschlussnutzung werden pro Anfahrt und Abfahrt nach Aufwand berechnet. Mindestpauschalen sind:		
Montag bis Donnerstag Freitag	8:00 - 15:00 Uhr 8:00 - 12:00 Uhr	70,60 84,01

Das Preisblatt wird regelmäßig aktualisiert und gegebenenfalls um weitere Zusatzleistungen ergänzt.

¹In den Bruttopreisen ist die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden gesetzlichen Höhe enthalten (zurzeit 19 %).

²Die Preise gelten je Mess- bzw. Steuerstelle. Die technische Umsetzbarkeit der Zusatzleistung an der jeweiligen Mess- bzw. Steuerstelle ist Voraussetzung für die Leistungserbringung.